

040 428112924



## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,  
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

Bauverein der Elbgemeinden e.G.  
Heidrehmen 1  
22589 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
AWBZ 33 - Baum- und Naturschutz

Jessenstraße 1 - 3  
22767 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63  
Telefax 040 - 4 28 11 - 63 74  
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-  
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: Herr Hans-Werner Bichel  
Zimmer 102  
Telefon 040 - 4 28 11 - 6301  
Telefax 040 - 4 28 11 - 6374  
E-Mail Hans-Werner.Bichel@altona.hamburg.de

GZ.: AWBZ/03555/2009  
Hamburg, den 09.02.2010

Verfahren  
Eingang/Beginn

Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung  
18.12.2008

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstück

Osdorfer Landstraße 372/374  
225-035  
01749 in der Gemarkung: Dockenhuden

**Fällung von 162 Bäumen, Stammdurchmesser 25 cm bis 95 cm,  
und Rodung einer 45 m langen Hecke zur Durchführung des Bauvorhabens  
sowie baumpflegerische Maßnahmen an dem verbleibenden Baumbestand**

### AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt,

**ab sofort bis 14. März 2010.  
sowie in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 28. Februar 2011**

das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.



WC

Sprechzeiten:  
Vereinbarung im Service Zentrum  
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S1, S11, S2, S3, S31 Altona  
112, 155 Große Bergstraße

040 428112924

Folgende Unterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides:

- Übersichtsplan Anlage zum Fällantrag West und Ost verkleinert ohne Maßstab mit Zaunverlauf vom 02.02.2010 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Lageplan zum Fällantrag, Planbereich Ost, Plan Nr. 08.0161.020.12.2008-B1, zuletzt geändert am 25.01.2010 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Lageplan zum Fällantrag, Planbereich West, Plan Nr. 08.0161.020.12.2008-A1, zuletzt geändert am 25.01.2010 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Baustelleneinrichtungsplan im Maßstab 1 : 200 zuletzt geändert am 14.08.2009 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Tabelle A - zu fällende Bäume im Bebauungs- und Erschließungsbereich zum Fäll- und Pflegeantrag vom 21. und 23.10.2009 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Tabelle B – Fällempfehlung durch Baumgutachterliche Stellungnahme vom 03.08.2009 zum Fäll- und Pflegeantrag vom 21. und 23.10.2009 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Tabelle C zum Pflegeempfehlung durch Baumgutachterliche Stellungnahme vom 03.08.2009 vom 21. und 23.10.2009 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Schutz der Pflanzung bei Baumaßnahmen, Detailblätter 16, 17, 18, 20, 21, 22 vom Landschaftsarchitekten A.F. Güdel, 22559 Hamburg
- Baumgutachterliche Stellungnahme des Gartenbau-Ing. U. Thomsen, 25421 Pinneberg vom 03.08.2009
- Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben Buchenhof vom Planungsbüro Planula, 22767 Hamburg vom November 2008
- Artenliste: Einheimische Gehölze für die Ersatzbepflanzung

### **Begründung**

Aufgrund des zur Realisierung des genehmigten Bauvorhabens gestellten Antrages sowie der eingereichten Lagepläne, jeweils zuletzt geändert am 25.01.2010, sind die Fällung von 110 Bäumen und die Rodung einer ca. 45 m langen Hecke zur Freiräumung des Baufeldes und der notwendigen Erschließungsflächen erforderlich.

Darüber hinaus wurde in der den Antrag ergänzenden „Baumgutachterlichen Stellungnahme“ festgestellt, dass durch die vorgenannte Freiräumung des Bau- und Erschließungsfeldes die Verkehrssicherheit, insbesondere die Stand- und Bruchsicherheit, von zusätzlich 52 Bäumen nicht mehr gegeben ist.

040 428112924

Die Dienststelle kommt unter Abwägung der rechtlichen sowie aller baumschutz- und artenschutzfachlichen Aspekte zu dem Ergebnis, dass für insgesamt 162 Bäume und die Rodung der ca. 45m langen Hecke die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Baumschutzverordnung erteilt wird.

Die beantragten baumpflegerischen Maßnahmen sind zur langfristigen Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes erforderlich und werden deshalb genehmigt.

### NEBENBESTIMMUNGEN gem. § 36 HmbVwVfG

1. Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 42 BNatSchG muss die Fällung der durch Höhlungen, Spalten oder Stammufrisse gekennzeichneten Bäume durch einen qualifizierten artenschutzfachlichen Sachverständigen vor Ort begleitet werden.
2. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Inhalte der „Baumgutachterlichen Stellungnahme“ des Gartenbau-Ing. U. Thomsen, 25421 Pinneberg vom 03.08.2009 maßgebend und die darin formulierten baumschutzfachlichen Maßnahmen einzuhalten und durchzuführen.
3. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die im „Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben Buchenhof“, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie PLANULA, 22767 Hamburg, unter Punkt 5.1 dargestellten artenschutzbezogenen Maßnahmen einzuhalten. Der unter vorgenanntem Punkt 5.1 aufgeführte Verzicht auf die Anlage von Beleuchtungseinrichtungen in dem geschlossenen Buchenwald entlang dem Wanderweg ist aufgrund des nicht mehr herzustellenden Wanderweges aufgehoben.
4. Der Ersatzbedarf für die gefälltten Bäume, der unter Berücksichtigung der vorgesehenen Neuanpflanzungen und baumpflegerischen Erhaltungsmaßnahmen verbleibt, ist durch eine Ausgleichsabgabe für zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes in Höhe von

**235.200,00 €**

auszugleichen.

Der Betrag errechnet sich aufgrund des Ersatzpflanzbedarfes nach anerkanntem und üblichem Verwaltungsverfahren.

Die Zahlung ist auf das nachfolgend genannte Konto bei der Deutschen Bundesbank, unter Angabe des Verwendungszwecks, zu leisten:

Bankleitzahl: 200 000 00

Kontonummer: 200 015 60

Verwendungszweck: 4050600000166; Osdorfer Landstr. 372-374;

GZ.: A/WBZ/03555/2009

Vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben gegebenen artenschutzfachlichen Betrachtungen, insbesondere hinsichtlich der nachgewiesenen Wasserfledermaus, ist die Ausgleichsabgabe vorzugsweise für Naturschutzmaßnahmen im Bereich der Düpenau-Niederung zu verwenden.

040 428112924

5. Aufgrund artenschutzfachlicher Anforderungen ist der südliche Teil des Grundstücks **vor Baubeginn** mit einem ortsfesten und mindestens 1,60 m hohen Zaun, dauerhaft zu sichern. Von der Lage des Zaunes gemäß den eingereichten Lageplänen, jeweils zuletzt geändert am 25.01.2010 darf nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. aus Gründen des Baumschutzes, abgewichen werden. Diesbezügliche Abweichungen sind mit der im Briefkopf genannten Dienststelle abzustimmen.
6. **Vor Baubeginn** sind an artenschutzfachlich geeigneten Stellen innerhalb des Waldbestandes des südlichen Grundstücksteils mindestens fünfundzwanzig künstliche Ersatzquartiere (Fledermauskästen, z.B. Typ SCHWEGLER o.ä.) für die auf dem Baugrundstück nachgewiesenen Fledermausarten, insbesondere die Wasserfledermaus, fachgerecht aufzuhängen, gemäß 5.1.1 „Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben Buchenhof“ zu präparieren und dauerhaft zu unterhalten.
7. An den zukünftigen Baukörpern im nördlichen Grundstücksteil sind mindestens fünfzehn künstliche Ersatzquartiere (Fledermauskästen, z.B. Typ SCHWEGLER o.ä.) für Fledermausarten fachgerecht aufzuhängen oder alternativ Fledermausquartiere in die Gebäude zu integrieren, gemäß 5.1.1 „Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben Buchenhof“ zu präparieren und dauerhaft zu unterhalten.
8. Zur vorgesehenen Beleuchtung der Erschließungsstraßen sind Pollerleuchten mit insektenfreundlichen Lichtquellen und nach unten strahlenden Leuchtmitteln zu verwenden.
9. Es ist durch ein artenschutzfachlich qualifiziertes Sachverständigenbüro zu gewährleisten, das die Maßnahmen nach Pkt. 2 und 3 überwacht und ein entsprechend geeignetes Monitoringverfahren zur Erfolgskontrolle der Artenschutzmaßnahmen durchführt wird.  
Die Inhalte des Monitoringverfahrens hinsichtlich der zu erfüllenden Untersuchungsintervalle, Dokumentation etc. sind mit der im Briefkopf genannten Dienststelle abzustimmen.
10. Für die Dauer des Vorhabens und der gesamten Dauer der Baumaßnahme gelten hinsichtlich des verbleibenden geschützten Baumbestandes grundsätzlich die in Nr. 6. „Allgemeine und differenzierte Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bäume“ dargestellten Inhalte und Maßgaben der Baumgutachterlichen Stellungnahme des Gartenbau-Ing. Uwe Thomsen.
11. Es ist sicherzustellen, dass die Fällungen und Rodungsmaßnahmen von einer Fachfirma für Baumpflege überwacht und begleitet sowie die Baumschutzmaßnahmen (vgl. 10.) und die baumpflegerischen Förderungs- und Erhaltungsmaßnahmen durch eine Fachfirma für Baumpflege durchgeführt werden. Die Benennung ist der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich mitzuteilen.
12. Der verbleibende Gehölzbestand ist zu erhalten und vor Beginn sowie während der gesamten Bauzeit gemäß DIN 18 920 - Schutz von Bäumen auf Baustellen - zu schützen. Gemäß Baumschutzverordnung dürfen geschützte Bäume (Wurzeln, Stamm und Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Wurzelbereich umfasst nach DIN 18 920 den Kronentraufbereich plus 1,50 m.
13. Die Fällmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Beschädigungen benachbarter Bäume sind unter allen Umständen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Während der gesamten Bauzeit ist der verbleibende Baumbestand in

040 428112924

seinem Wurzelbereich gemäß DIN 18 920 - Schutz von Bäumen auf Baustellen - durch einen ortsfesten und mindestens 1,80 m hohen Bauzaun (Baumschutzzaun) zu schützen. Je nach baumschutzfachlichem Erfordernis sind bei Bedarf die Stämme der betreffenden verbleibenden Bäume zusätzlich mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Bohlenummantelung zu schützen.

14. Im Wurzelbereich der verbleibenden geschützten Bäume dürfen keine ungenehmigten Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.
15. Genehmigte Abgrabungen im Wurzelbereich verbleibender geschützter Bäume dürfen nur in wurzelschonender Bauweise (von Hand oder mittels Saugbagger) durchgeführt werden.  
Beschädigte Wurzeln sind mit einem senkrechten Schnitt oberhalb der Verletzung glatt zu schneiden.
16. Befristete Belastungen im Wurzelbereich verbleibender geschützter Bäume sind nur in wurzelschonender Bauweise zulässig. Zur Druckverteilung ist z.B. ein Vlies zu verwenden und mit einer mindestens 20 cm starken Schicht aus dränschichtgeeignetem Material abzudecken. Hierauf ist eine feste Auflage aus Bohlen, Lastverteilungsplatten oder ähnlichem zu legen.
17. Im Wurzelbereich der verbleibenden geschützten Bäume dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.
18. Bei baubedingter Grundwasserabsenkung sind die verbleibenden geschützten Bäume so zu wässern, daß eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit erhalten bleibt. Bei Bedarf können ergänzende Maßnahmen, z.B. Verdunstungsschutz, Auslichtung der Krone angeordnet werden.
19. Die Baugrube im Wurzelbereich verbleibender geschützter Bäume ist mit einem Senkrechtverbau (z.B. "Berliner Verbau") herzustellen. Zum Schutz und zur Regeneration des Wurzelwerks ist ein Wurzelvorhang von einer Fachfirma für Baumpflege anzulegen.
20. Im Wurzelbereich verbleibender geschützter Bäume sind befestigte Wege und Überfahrten mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag, z.B. Schotterrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfugen herzustellen.
21. Es ist eine freiwachsende Hecke entlang des Zaunverlaufes zum Schutz des südlichen Grundstückteils und entlang der Grundstücksgrenze zur Osdorfer Landstraße aus einheimischen Arten der beiliegenden Artenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich zwecks Abnahme mit beigefügter Rechnung der Baumschule bzw. der Gartenbaufirma innerhalb einer Woche nach der Durchführung anzuzeigen. Bei Ausfall ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
22. Ersatzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Gehölze derselben Art zu ersetzen.
23. Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen entsprechend der anliegenden Artenliste vorzunehmen.

040 428112924

24. Neu gepflanzte Bäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform (vollständige Kronenentwicklung) zu erhalten.
25. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Baufertigstellung durchzuführen.  
Die erfolgte Durchführung ist der im Briefkopf genannten Dienststelle innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
26. An den verbleibenden Bäumen gemäß Tabelle C ist ein Kronenpflegeschnitt nach ZTV-Baumpflege (Ausgabe 2006) Ziffer 3.1.6 zulässig. Unerwünschten Entwicklungen in der Krone kann dabei durch Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich bis zu einem Durchmesser von höchstens 5 cm vorgebeugt werden. Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Äste sind abzuschneiden, Aststummel zu entfernen.
27. Die genehmigten Schnittmaßnahmen sind gem. der ZTV-Baumpflege in der geltenden Fassung von einer anerkannten Fachfirma für Baumpflege auszuführen.

### Hinweise

Diese Genehmigung ist bei Durchführung der beantragten Maßnahme stets auf dem Grundstück zur Verfügung zu halten und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten vorzuzeigen. Sie ersetzt nicht die Genehmigungen, die auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der hamburgischen Bauordnung, der Abwasserverordnung, des Wassergesetzes u.a. erforderlich sind.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, dessen sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts ist schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO).

Nach Abwägung aller in diesem Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen und unter Berücksichtigung der Natur, der Schwere und der Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung oder einem Aufschub der Vollziehung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Umkehrung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen war die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ausnahmegenehmigung wird zur Realisierung eines genehmigten Bauvorhabens mit 66 Wohneinheiten erteilt. Das Bauvorhaben ist in umweltgerechter, energiesparender Bauweise konzipiert und bietet mit einer Vielzahl verschiedener Wohnungstypen, die für unterschiedliche Nutzergruppen geeignet sind, jungen und älteren Menschen sowie Familien in naturnaher Umgebung bezahlbaren Wohnraum im Westen von Hamburg. Angesichts eines Bedarfs von jährlich 5.000 – 6.000 Wohnungen in Hamburg ist die Förderung des Wohnungsbaus im Rahmen einer Wohnungsbauoffensive erklärte Politik des Senats. Diesem Ziel dient das Bauvorhaben. Ohne die Ausnutzung der Ausnahmegenehmigung kann das Bauvorhaben nicht realisiert werden. Die Ausnahmegenehmigung muss zudem aus naturschutzrechtlichen Gründen dringlich, d.h. bis spätestens 14.03.2010, ausgenutzt werden, weil die betroffenen Bäume danach für einen beinahe einjährigen Zeitraum nicht mehr gefällt werden dürften. Es

040 428112924

besteht daher ein besonderes öffentliches, nämlich wohnungsbaupolitisches, Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausnahmegenehmigung.

Daran wäre der Antragsteller im Fall eines von einem Dritten erhobenen Widerspruchs gegen die Ausnahmegenehmigung aber gehindert. Denn nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung, so dass Dritte mit der Einlegung eines Widerspruch gegen die Ausnahmegenehmigung deren Ausnutzung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens bzw. bis zum Abschluss des anschließenden Klageverfahrens verhindern könnten. Die zeitgerechte Fällung der hier in Rede stehenden Bäume bis zum 14.03.2010 wäre dann nicht mehr möglich. Die Anordnung des Sofortvollzuges dient daher auch dem Ausschluss von Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung.

Solche Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung sind auch zu erwarten und zwar von den Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens „Rettet den Buchenhof-Wald“, von Anwohnern sowie von Naturschutzverbänden: Die **Vertrauensleute** haben bereits in mehreren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht versucht, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verhindern. Sie haben sich auch mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewendet. Es ist daher zu erwarten, dass die Vertrauensleute auch nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung alle ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel nutzen werden, um eine Fällung der Bäume auf dem Grundstück des Antragstellers zu vereiteln. Die **Anwohner** haben sowohl gegen den dem Antragsteller erteilten Bauvorbescheid als auch gegen die erteilte Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens Klage erhoben. Es ist daher zu erwarten, dass die **Anwohner** auch nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegen diese Widerspruch einlegen und bei erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens Klage erheben werden, um eine Fällung der Bäume auf dem Grundstück des Antragstellers zu vereiteln. Der **Naturschutz-verband BUND e.V.** hat das Bauvorhaben bereits in einer Pressemitteilung kritisiert und eine Verletzung seines Beteiligungsrechts im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung geltend gemacht. Angesichts des gegenwärtig vom BUND e.V. gegen andernorts im Bezirk Altona bevorstehende Baumfällungen – dort: im Zusammenhang mit der Herstellung der Trasse zum Kraftwerk Moorburg - bei den Verwaltungsgerichten anhängig gemachten vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist die Ausschöpfung aller gegen die Ausnahmegenehmigung zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ebenfalls zu erwarten.

Die Widersprüche oder Klagen dieser natürlichen oder juristischen Personen gegen die Ausnahmegenehmigung hätten aber aufschiebende Wirkung, und zwar unabhängig davon, ob sich der jeweilige Widerspruch später auch tatsächlich als zulässig und begründet erwiese. Bei der Interessenabwägung ist deshalb zu berücksichtigen, dass der Antragsteller sich zu seinen Gunsten auf die durch Art. 14 GG grundrechtlich geschützte Baufreiheit berufen kann. Dies bedeutet, dass ein Bauvorhaben, das – wie hier – bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist, durch landesrechtliche Vorschriften des Baum- und Naturschutzes nicht verhindert werden kann. Während der Antragsteller somit für sich ein grundrechtlich abgesichertes Baurecht in Anspruch nehmen kann, steht den potentiellen Widerspruchsführern eine gleichrangige Rechtsposition nicht zu:

Die verfahrensrechtliche Position der **Vertrauensleute** eines Bürgerbegehrens besteht nur während des Verfahrens zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Bezirken gem. § 32 BezVG. Die Vertretungsbefugnis und damit die verfahrensrechtliche Position der Vertrauensleute als mögliche Widerspruchsführer oder Kläger endet mit dem Abschluss des Verfahrens durch den Bürgerentscheid. Dieser wurde hier durchgeführt. Die Bestimmungen der für die Ausnahmegenehmigung maßgeblichen BaumSchVO vermitteln nach ständiger Rechtsprechung auch keinen Nachbarschutz, auf den die **Anwohner** sich berufen könnten. Die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte von Anwohnern durch die

040 428112924

Ausnahmegenehmigung kann daher ausgeschlossen werden. Schließlich sind nach erneuter Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die **Naturschutzverbände** im Genehmigungsverfahren hätten beteiligt werden müssen. Denn eine UVP-Pflicht für das Vorhaben des Antragstellers bestand nicht. Anders als der Antragsteller kann sich keiner der potentiellen Widerspruchsführer auf eine Grundrechtsposition berufen. Vielmehr würde die Einlegung von Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung in diesem Fall einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechtsposition des Antragstellers bedeuten.

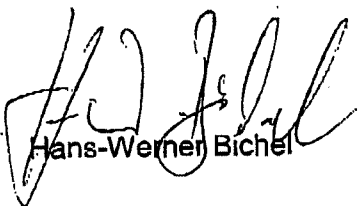
Daher überwiegen die Interessen des Antragstellers an der rechtmäßigen Ausnutzung der ihm erteilten Ausnahmegenehmigung. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung muss daher sichergestellt werden, dass der Antragsteller die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung auch innerhalb der gesetzlichen Fristen ausnutzen kann.

Die nunmehr eingetretene Dringlichkeit hat der Antragsteller auch nicht zu vertreten. Denn die zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens mit der Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung relativ kurz vor Ablauf der Fällzeit ist eine Folge des von den Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens „Rettet den Buchenhof-Wald!“ initiierten und mehrere Monate andauernden Verfahrens zur Durchführung des Bürgerentscheids. Könnte der Antragsteller die Ausnahmegenehmigung nun nicht umgehend ausnutzen, würde ihm dadurch - nach nunmehr über 2 Jahren Wartezeit seit dem von ihm gestellten Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides im November 2007 - ein weiterer Zeitverlust von beinahe 1 Jahr und ein dementsprechender finanzieller Schaden entstehen. Angesichts der diesen Interessen gegenüber stehenden, rechtlich nicht geschützten Individualinteressen ist dies nicht hinnehmbar und muss zu einer Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers führen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges stellt schließlich auch keine Rechtsschutzverkürzung für die potentiellen Widerspruchsführer dar. Diese können ihre Einwände gegen die Fällgenehmigung im Eil-Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht geltend machen und damit - im Erfolgsfall ebenfalls kurzfristig - einen Aufschub der Vollziehung erwirken.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch einlegen.

  
Hans-Werner Bichel

### Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.